

der Inhaber ein unredlicher Besitzer sei. Folgt denn aber daraus, daß Einer einen Wechsel verloren hat, — wenn es auch wirklich wahr ist —, daß der Inhaber ein unredlicher Besitzer sei? In keinem Falle. Es kann der Wechsel in bianco girirt worden sein, er ist in andere Hände gekommen, und der Inhaber hat den Wechsel in gutem Glauben eingehandelt. Wollen Sie den mit der Bezahlung des Geldes, was er darauf verwendet hat, um Wechsel einzukaufen, aufhalten? In der That, es würde im vollsten Widerspruche mit dem Gesetze stehen, daß Papiere au porteur nicht vindicirt werden können, wenn man aufnehmen wollte, daß der Inhaber in der Erhebung des Geldes aufzuhalten sei, bevor ihm der unredliche Erwerb nachgewiesen worden.

Abg. Meisel: Ich wollte mir bloß erlauben zu erwähnen, daß mir ein Unterschied zu sein scheint zwischen Wechsel und Staatspapier. Freilich, geht man von dem Gesichtspunkte aus, daß der Wechsel baares Geld sei, so kann die Sache ein anderes Ansehen gewinnen; ich glaube aber doch, daß verschiedene Nuancen vorkommen möchten. Das Staatspapier wird, wie bekannt, zu einem ganz andern Zwecke verwendet, als der Wechsel, welcher doch eigentlich zur Erleichterung bei Geldgeschäften für Beziehungen und Uebersendungen dienen soll. Wenn also Jemand in gutem Glauben einen Wechsel kauft, so wird er auch weit mehr Vorsicht darauf wenden müssen, um zu wissen, von wem er ihn kauft, als bei einem Staatspapiere, weil er sehr leicht einsehen wird, daß die Gefahr, ein Staatspapier zu kaufen, bei weitem so groß nicht ist, als bei einem Wechsel.

Staatsminister v. Könneritz: Ist das Giro in bianco einmal nachgelassen und der Wechsel so girirt, und ist das Papier ein auf jeden Inhaber gestelltes, so steht es in dieser Beziehung einem Staatspapiere, das auf den Inhaber gestellt ist, ganz gleich. Ich gebe gern zu, daß ein Mann, welcher einen Wechsel kauft, vorsichtig sein wird, von wem er ihn kauft; aber wenn der Wechsel in bianco girirt ist, so kann er durch viele Hände hindurch gegangen sein, und es sind Alle im redlichen Besitze gewesen, bis auf den, der ihn zuletzt in Händen hat, wo es erst nach langer Zeit herauskommt, daß dieser einmal in der fünften, sechsten Hand in unredlichem Besitze gewesen.

Abg. Klien: Der Abgeordnete Meisel hat bereits erinnert, was ich in Beziehung auf den Vergleich zwischen der Nichtvindication des Staatspapiers und der des Wechsels sagen wollte. Es handelt sich weniger um den Wechsel selbst, denn den Wechsel behält der Inhaber in Händen, sondern es handelt sich um die Geldzahlung und das Erlassen eines Verbotes. Der gewöhnliche Fall wird der sein, daß, wenn Jemand den Verlust des Wechsels angemeldet hat, der Finder den Werth desselben zu erheben suchen wird. In diesem Falle wird der, welcher den Wechsel gefunden hat, ihn produciren. Warum sollte nun der, der den Wechsel verloren hat, nicht eben so gut ein Recht haben, als der, der ihn gefunden hat, und ihn auf unrechtmäßige Weise benutzen will? Ich glaube also nicht, daß das Deputationsguthachten so nachtheilig sein kann.

Königl. Commissar D. Einert: Ich habe hier noch ein Moment vorzubringen, welches bei diesem Zusätze gar stark in Betrachtung kommt. Wer ist der Verlierer? Ist er ein Sachse oder ein Ausländer? Er kann so gut ein Ausländer sein und wird wahrscheinlich ein Ausländer sein. Auf den muß das Gesetz auch passen. Der Ausländer, wenn er einen Wechsel verloren hat, der in Sachsen zahlbar ist, muß ihn auf dieselbe Weise produciren können, wie der Inländer. Das können wir nicht verneinen. Wenn nun der Ausländer, den der sächsische Richter nicht kennt, bei seinem persönlichen Richter, den der sächsische auch nicht kennt, der keine sächsische Verpflichtung zum Richteramte hat, anbringt, daß ihm ein Wechsel entwendet worden sei, und wenn darauf der sächsische Richter angewiesen wird, die Requisition dieses ausländischen Richters zu befolgen, so kommen wir dahin, daß wir das Schicksal eines in Sachsen zahlbaren Wechsels in die Hände der Ausländer legen, die es in der Gewalt haben, einen sächsischen Acceptanten abzuhalten, daß er zahle, und einem Inhaber in gutem Glauben die Aussicht auf Bezahlung zu verkümmern. Ich kenne die Urtheile und Klagen der Negocianten, die mit ihrem guten Rechte in der Hand hilflos da stehen, weil dem sächsischen Richter die Hände gebunden sind. Ein einziger vorkommender Fall einer Chicanerie wird zur Klage über sächsische Gesetzgebung und Rechtspflege, und bringt Besorgnisse in's Wechselgeschäft. Wir müssen nur die Gesetzgebung so stellen, daß der so wenig als möglich beeinträchtigt werde, der im guten Glauben ein Papier gekauft hat. Es ist das wirklich eine Bestimmung, womit man unsere sächsischen Papiere verdächtigt, und es bleibt nicht ohne Einfluß auf das Geschäftsleben der Negocianten, wenn wir dergleichen umständliche Anordnungen treffen, die am Ende dahin führen, daß der Einlösung sächsischer Papiere Bedenken entgegenstehen, die bei ausländischen Papieren nicht vorkommen. Es ist das eine Sache der Politik der Gesetzgebung, auf die ich nochmals aufmerksam mache.

Abg. Joseph: Es ist ein unsere ganze Civilproceßgesetzgebung, bis auf wenige ausgenommene Fälle, durchdringender Grundsatz, daß der Richter sich nicht um die Rechte der Parteien und Interessenten von selbst zu bekümmern hat, sondern es deren Vigilanz und Willen zu überlassen habe, sie geltend zu machen und auszuführen. Es ist ferner ein feststehender Rechtsatz, daß der Besitz die Vermuthung des Eigenthums in sich trage, der natürliche Besitz ein Anzeichen des rechtlichen Besitzes sei, und da es dieser Grundsatz gerade ist, welcher in vorliegendem Falle den Credit der Wechsel befördert, und seine Befolgung also im Interesse des Kaufmannsstandes zu liegen scheint, so halte ich die Ansicht der Regierung für vorzüglicher und werde dafür stimmen.

Abg. Klinger: Gerade die Grundsätze, die von dem Abgeordneten, welcher zuletzt sprach, angeführt wurden: *audiat et altera pars*, so wie, es habe der Richter sich in die Rechte der Parteien nicht zu mischen, scheinen eben für die Deputation zu sprechen. Der Herr Staatsminister sagte, der Inhaber